



## Amtliche Bekanntmachungen

### Abgabesatz-Satzung 2011 der Stadt Oberhausen vom 13.12.2010

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 13.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

- (1) Gemäß § 18 Abs. 3 der Entwässerungssatzung vom 18.12.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Jahresgebührensatz 2011 auf

- a) 2,18 EUR je cbm für Schmutzwasser und  
b) 1,10 EUR je qm für Niederschlagswasser

festgesetzt.

- (2) Für Gebührenpflichtige, die von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt der Gebührensatz 2011

- a) 1,24 EUR je cbm für Schmutzwasser und  
b) 0,75 EUR je qm für Niederschlagswasser.

- (3) Die Abwassergebühr für Kleineinleiter (§ 18 Abs. 2 der Entwässerungssatzung) beträgt 0,92 EUR je cbm Abwasser.

- (4) Der Gebührensatz 2011 für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 12 der Kleinkläranlagensatzung vom 18.12.2006) beträgt 60,39 EUR je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

#### § 2

Gemäß § 20 Abs. 2 der Abfallsatzung vom 15.11.2010 werden die Jahresgebühren 2011 für die Abfallbeseitigung wie folgt festgesetzt:

#### Restmüll

40 Liter Großbehälter  
4-wöchentliche Leerung = 35,01 EUR

80 Liter Großbehälter  
4-wöchentliche Leerung = 70,03 EUR

80 Liter Großbehälter  
14-tägige Leerung = 140,05 EUR

80 Liter Großbehälter  
einmalige wöchentliche Leerung = 280,10 EUR

120 Liter Großbehälter  
4-wöchentliche Leerung = 105,04 EUR

120 Liter Großbehälter  
14-tägige Leerung = 210,08 EUR

120 Liter Großbehälter  
einmalige wöchentliche Leerung = 420,15 EUR

240 Liter Großbehälter  
einmalige wöchentliche Leerung = 840,30 EUR

770 Liter Großbehälter  
einmalige wöchentliche Leerung = 2.695,98 EUR

770 Liter Großbehälter  
zweimalige wöchentliche Leerung = 5.391,95 EUR

1.100 Liter Großbehälter  
einmalige wöchentliche Leerung = 3.851,39 EUR

1.100 Liter Großbehälter  
zweimalige wöchentliche Leerung = 7.702,79 EUR

Hausmüllsack = 4,00 EUR

Grünabfallsack = 1,25 EUR

#### Biotonne

80 Liter Großbehälter  
14-tägige Leerung = 105,04 EUR

120 Liter Großbehälter  
14-tägige Leerung = 157,56 EUR

240 Liter Großbehälter  
14-tägige Leerung = 315,11 EUR

Sonderabfahren im Rahmen der Spermüllabfuhr  
je Einsatzstunde = 263,00 EUR

Für die Abfuhr hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

1.100 Liter Container  
je Leerung = 44,73 EUR

2.500 Liter Umleerbehälter  
je Leerung = 101,65 EUR

4.500 Liter Umleerbehälter  
je Leerung = 182,97 EUR

#### § 3

Gemäß § 8 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen vom 13.12.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung werden die Jahresgebührensätze 2011 auf

3,70 EUR für Anliegerstraßen,  
3,25 EUR für innerörtliche Straßen,  
2,99 EUR für überörtliche Straßen und  
3,68 EUR für fußläufige Straßen und Straßenteile

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 311 bis Seite 318

pro Meter Straßenfrontlänge bei einmaliger wöchentlicher Reinigung festgesetzt. Wird mehrmals gereinigt, so vervielfältigt sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Abgabesatz-Satzung 2011 der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, den 13. Dezember 2010

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

**6. Änderungssatzung vom 14.12.2010 zur Feuerwehrsatzung vom 14.12.2004**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 13.12.2010 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Art. 1**

Der Kostentarif der Feuerwehrsatzung vom 14.12.2004 (Amtsblatt vom 22.12.2004, Sonderausgabe Teil 1; Amtsblatt vom 15.02.2005, Nr. 4), in der Fassung der 5. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung vom 22.12.2009 (Amtsblatt vom 23.12.2009, Sonderausgabe, S. 286/287), wird wie folgt neu gefasst:

**Kostentarif zur Feuerwehrsatzung**

**A. Kostenersatz**

<b>1. Personal</b>	<b>je angefangene 15 Minuten</b>
1.01 Beamter der Besoldungsgruppe A 7 - A 9 + Z (mittlerer Dienst)	7,00 €
1.02 Beamter der Besoldungsgruppe A 9 - A 13 (gehobener Dienst)	8,00 €
1.03 Beamter der Besoldungsgruppe A 13 und höher (höherer Dienst)	12,00 €
1.04 Leitender Notarzt	14,00 €
<b>2. Fahrzeuge</b>	<b>je angefangene 15 Minuten</b>
2.01 Löschfahrzeuge	30,00 €
2.02 Drehleiter	64,00 €
2.03 Gerätewagen	12,00 €
2.04 Rüstwagen	16,00 €
2.05 Einsatzleitwagen	9,00 €
2.06 Kommandowagen	11,00 €
2.07 Wechselladerfahrzeug	24,00 €
2.07.1 Abrollbehälter	9,00 €
2.08 Lastkraftwagen	13,00 €
2.09 Kranwagen	51,00 €
2.10 Wasserrettungswagen	17,00 €
2.11 nicht benutzter Rettungswagen	30,00 €
2.12 Einsatzleitwagen (ELW 2)	41,00 €
2.13 Versorgungs-PKW	11,00 €

Die Pauschalen der Ziffer 2 enthalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

**Zusätzlich berechnet werden:**

- Sonderlöschmittel, Ölaufsaugmittel, Sauerstoff  
u.a. zu Tagespreisen

<b>3. Boote</b>	<b>je angefangene 15 Minuten</b>
3.01 Mehrzweckboot	20,00 €
3.02 Rettungsboot	7,00 €
<b>4. Gestellung des Löschzuges infolge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage:</b>	

je Einsatz 631,00 €

**B. Gebühren**

je angefangene 15 Minuten pauschal 17,00 €

**C. Entgelte**

Soweit die Entgelte nach der Zeitdauer berechnet werden, wird die Zeit der Abwesenheit von den Standorten zugrunde gelegt.

**I. Brandschutztechnische Leistungen**

Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme, Erstellung eines Brandschutzgutachtens, Erstellung eines Brandschutzkonzeptes u. a.

je angefangene 15 Minuten pauschal 17,00 €

**II. Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige freiwillige Leistungen**

**1. Personal je angefangene 15 Minuten**

1.01 Beamter der Besoldungsgruppe A 7 - A 9 + Z (mittlerer Dienst) 10,00 €

1.02 Beamter der Besoldungsgruppe A 9 - A 13 (gehobener Dienst) 13,00 €

1.03 Beamter der Besoldungsgruppe A 13 und höher (höherer Dienst) 18,00 €

1.04 leitender Notarzt 17,00 €

**2. Fahrzeuge**

2.01 Löschfahrzeuge 30,00 €

2.02 Drehleiter 64,00 €

2.03 Gerätewagen 12,00 €

2.04 Rüstwagen 16,00 €

2.05 Einsatzleitwagen 9,00 €

2.06 Kommandowagen 11,00 €

2.07 Wechselladerfahrzeug 24,00 €

2.07.1 Abrollbehälter 9,00 €

2.08 Lastkraftwagen 13,00 €

2.09 Kranwagen 51,00 €

2.10 Wasserrettungswagen 17,00 €

2.11 Versorgungs-PKW 11,00 €

2.12 nicht benutzter Rettungswagen im Löschverband je Einsatz 148,00 €

Gestellung eines RTW 37,00 €

2.13 Einsatzleitwagen (ELW 2) 41,00 €

Die Entgelte der Ziffer 2 enthalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

Zusätzlich werden berechnet:

- Personal gem. Ziffer 1
- Sonderlöschmittel, Ölaufsaugmittel, Sauerstoff u.a. zu Tagespreisen

**3. Anhänger je angefangene 15 Minuten**

3.01 Generatoranhänger 12,00 €

3.02 Lichtmastanhänger je Tag 136,00 €

3.03 Kompressoranhänger 9,00 €

**4. Boote je angefangene 15 Minuten**

4.01 Mehrzweckboot 20,00 €

4.02 Rettungsboot 7,00 €

**5. Motor-, Rettungs- und Hilfsgeräte**

5.01 Elektrotauchpumpe, Stromaggregat, Flüssigkeitssauger, Auffangbehälter je Tag 26,00 €

5.02 Holzelement je Tag 4,00 €

5.03 weitere Geräte auf Anfrage

**6. Schläuche und Armaturen**

6.01 Druckschlauch B/C, Saugschlauch - je Länge - je Tag 3,00 €

6.02 wasserführende Armaturen je Tag 4,00 €

Zusätzlich werden berechnet:

- Personalkosten gem. Ziffer 1 in Verbindung mit der Überlassung und dem Transport von Geräten.
- Maschinell betriebene Geräte (siehe Ziffer 4) werden nur mit Bedienungspersonal und Transportfahrzeugen überlassen.

**7. Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte**

7.01 Pressluftatmer und Atemschutzmaske je Tag 20,00 €

7.02 Sauerstoffbehandlungsgerät je Tag 2,00 €

7.03 Sauerstoffflaschen je Tag 5,00 €

7.04 Füllen, Prüfen und Trocknen 19,00 €

Zusätzlich werden berechnet:

- Transportfahrzeug nach Ziffer 2
- Personal nach Ziffer 1
- Sauerstoff zum Selbstkostenpreis

**8. Prüfung und Wiederholungsabnahme von Brandmeldeanlagen; Überprüfung von Feuerwehrschrüsseldepots**

je angefangene 15 Minuten pauschal 17,00 €

**9. Einsatz hilfeleistender Feuerwehren**

Für den Einsatz hilfeleistender Feuerwehren (§9 Abs. 1 FSHG) werden Entgelte in Höhe der von der hilfeleistenden Feuerwehr in Rechnung gestellten Kosten gefordert.

Angefangene Zeiteinheiten werden grundsätzlich voll berechnet. Sind Entgelte für die Überlassung von Geräten nach Tagen bemessen, gelten je angefangene 24 Stunden, beginnend mit der Überlassung, als ein Tag.

**Art. 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 6. Änderungssatzung vom 14.12.2010 zur Feuerwehrsatzung vom 14.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 14.12.2010

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

**6. Änderungssatzung vom 13.12.2010  
Straßenreinigungssatzung vom 13.12.2004**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 13.12.2010 die folgende Änderungssatzung beschlossen

**Art. 1**

Die Straßenreinigungssatzung vom 13.12.2004 in der Fassung vom 29.06.2009 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr.13/2009, S.141) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung werden in das Straßenreinigerungsverzeichnis folgende neu gewidmete Straßen eingefügt:

<b>Straße</b>	<b>Reinigungsschlüssel</b>
Johannes-Roll-Weg	100
Lahnstraße	100
Moselstraße	100

- 2. In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird der bisherige Reinigungsschlüssel folgender Straßen durch die folgenden Reinigungsschlüssel ersetzt:

<b>Straße</b>	<b>Reinigungsschlüssel</b>
Ripshorster Straße	110
von Unterbruch - Einbleckstraße nur gerade Hausnummern	110
Rolandsfeld	100

- 3. In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird folgende Straße ersatzlos gestrichen:

**Straße**

Schrullenkamp

**Art. 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 13.12.2010

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

## **Jahresabschluss 2009 der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen**

Der Sozialausschuss hat als Betriebsausschuss der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gemäß § 26 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) in seiner Sitzung am 14.04.2010

den Jahresabschluss 2009  
bestehend aus Bilanz  
Gewinn- und Verlustrechnung  
Anhang  
Anlagennachweis  
den Lagebericht 2009

nach Aufstellung durch die Betriebsleitung zustimmend beraten.

In seiner Sitzung vom 03.05.2010 hat der Rat der Stadt aufgrund des Beratungsergebnisses des Betriebsausschusses ASO den Jahresabschluss 2009 und den Lagebericht 2009 gemäß § 26 Abs. 2 EigVO festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2009 in Höhe von 1.668.062,64 € auf neue Rechnung vorzutragen sowie dem Betriebsleiter der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

### **Bestätigungsvermerk**

Die mit Prüfung des Jahresabschlusses der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, zum 31.12.2009 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris Revisions-GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung am 23.03.2010 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der EigVO NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Alteneinrichtungen. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Alteneinrichtungen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Montag, 17.01.2011  
 Dienstag, 18.01.2011  
 Mittwoch, 19.01.2011

Oberhausen, 09. Dezember 2010  
 ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen

Udo Spiecker  
 Betriebsleiter

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Alteneinrichtungen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Alteneinrichtungen und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, den 23. März 2010

Solidaris Revisions-GmbH  
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
 Steuerberatungsgesellschaft

gez.  
 Rudolf  
 Wirtschaftsprüfer

gez.  
 Hellweg  
 Wirtschaftsprüfer

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris Revisions GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, 01.10. 2010  
 Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW)  
 Im Auftrag  
 gez. Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2009 liegen an den nachfolgenden 7 Tagen in der Verwaltung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Ely-Heuss-Knapp-Straße 3, 46145 Oberhausen, in der Zeit von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr im Raum 107 öffentlich aus:

Montag, 10.01.2011  
 Dienstag, 11.01.2011  
 Mittwoch, 12.01.2011  
 Donnerstag, 13.01.2011

**Benennung von vier Straßen und einer Grünfläche**

Die Bezirksvertretung Osterfeld hat am 02.11.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Die im Bereich des Bebauungsplans Nr. 540 Vestische Straße / Zum Steigerhaus anzulegende Planstraße 1 erhält den Namen

**„Auf dem Schacht“.**

Die im Bereich des Bebauungsplans Nr. 540 Vestische Straße / Zum Steigerhaus anzulegende Planstraße 2 erhält den Namen

**„Zur Seilfahrt“**

Die im Bereich des Bebauungsplans Nr. 540 Vestische Straße / Zum Steigerhaus anzulegende Planstraße 3 erhält den Namen

**„Zur Kokerei“.**

Die Bezirksvertretung Sterkrade hat am 04.11.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBB) Nr. 22 Steinbrinkstraße / Eugen-zur-Nieden-Ring festgesetzte öffentliche Grünfläche erhält den Namen

**„Reinhold-Krohn-Park“.**

Die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 Steinbrinkstraße / Eugen-zur-Nieden-Ring festgesetzte Verkehrsfläche, die von der Steinbrinkstraße in nordöstlicher Richtung abzweigt, erhält den Namen

**„Am Sterkrader Rathaus“.**

Oberhausen, 30.11.2010

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Peter Klunk

<p>Herausgeber:          Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,          Pressestelle, Virtuelles Rathaus,          Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,          Telefon 0208 825-2116          Online-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 16,-- Euro,          Post-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 28,-- Euro          das Amtsblatt erscheint zweimal im          Monat</p>	<p style="text-align: center;"><b>K 2671</b></p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p style="text-align: center;">DPAG</p>	
---	---	--

## Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzonen

Auf Grund des § 40 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I 2470), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung- 35. BImSchV) in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.12.2007 (BGBl. I S. 2793), sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840), wird für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgendes verfügt:

### I. Befreiungen von den Verkehrsverboten in der Umweltzone von Amts wegen

Innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone(n) (§ 41 Abs. 2 Abs. 6 Nr. 6 Zeichen 270. 1 der Straßenverkehrsordnung) sind folgende Kraftfahrzeuge neben den in Anhang 3 zur 35. BImSchV aufgeführten Maschinen, Geräten und Kraftfahrzeugen vom Verkehrsverbot befreit:

- Bis zum 30. Juni 2011 werden von den Verkehrsverboten alle Kraftfahrzeuge befreit, die über einen Parkausweis für Handwerks- und Gewerbebetriebe im Sinne des Runderlasses III B-3-78-12/2 des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 16. April 2007 verfügen (sog. Handwerkerparkausweis).
- Innerhalb der Umweltzonen erfolgt der Nachweis der Berechtigung des Handwerker- bzw. Gewerbebetriebs durch deutlich sichtbares Auslegen des Parkausweises für Handwerks- und Gewerbebetriebe hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeugs (Sichtbarkeitsprinzip).

### II. Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden

Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet gelten auch für die Umweltzone(n) der Stadt Oberhausen, soweit sie auch

diese Umweltzone(n) ausdrücklich umfassen.

### III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

### IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

### Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

An der sofortigen Vollziehung der Regelung besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden Interessen und aufgrund der mit der unmittelbar bevorstehenden Geltung des Verkehrsverbots verbundenen Dringlichkeit ein besonderes Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen nicht ins Gewicht fällt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Rechtsmittelfrist gilt auch als gewahrt, wenn die Klage innerhalb der angegebenen Zeit unmittelbar bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 6, 40474 Düsseldorf, eingelegt wird.

Oberhausen, 14.12.2010

Stadt Oberhausen  
 Der Oberbürgermeister  
 In Vertretung

Peter Klunk